Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH. — **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

3. JAHRGANG **NR. 9** **1. SEPTEMBER 1940**

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

---

VI.

Die in Art. 9 Abs. 1 des Konkordates aufgestellte Frist von 30 Tagen für die Unterstützungsanzeige ist eine Verwirkungsfrist. Art. 9 Abs. 2 (2. Satz) setzt voraus, daß es sich um eine Unterstützung handelt, welche im Zeitpunkt der Anzeige noch fortdauert. Für einmalige und kurzfristige Unterstützungen sind die Rückvergütungsansprüche verwirkt, sofern diese Unterstützung dem Heimatkanton nicht innert 30 Tagen angezeigt worden ist. — Art. 9 Abs. 3 gibt dem Heimatkanton die Möglichkeit der Einsprache gegen jede Unterstützung, an der er beitragen muß (Luzern c. Zürich i. S. J. M. W.-L. von Hämikon, in Zürich, vom 11. Juli 1940).

In tatsächlicher Hinsicht:

A. W. gebar am 7. Februar 1939 in der kantonalen Frauenklinik in Zürich ein Kind. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich stellte am 6. Dezember 1939 Luzern eine Rechnung von Fr. 17.— für die Verpflegung des Kindes im Spital vom 7. bis 17. Februar 1939. Die Anzeige, die durch Formular erfolgte, enthielt nachstehende Begründung: „Der Heimatkanton . . . kann trotz der verspäteten Anzeige für seinen Konkordatsanteil an den genannten Kosten in Anspruch genommen werden, da die in Art. 9 Abs. 2 des revidierten Konkordates vorgesehene Verwirkung des Rückforderungsrechtes nur die vom 31. Unterstützungstage an entstandenen Kosten erfaßt. Der Unterstützungsfall ist von der Klinikverwaltung nicht früher gemeldet worden, weil die Entbindungs- und Wochenbettkosten anderweitig gedeckt wurden, und die Verwaltung zunächst versuchte, für die Kinderpflegetaxe von den Eltern Zahlung zu bekommen."

Luzern verweigerte die Bezahlung mit der Begründung, daß es diese Auslegung von Art. 9 Abs. 2 nicht anerkennen könne. Die Regelung von Art. 9 sei nicht glücklich. Es wäre natürlicher, vorzusehen, daß die mehr als 30 Tage von der Meldung an zurückliegenden Unterstützungen verwirkt seien. Bei einmaliger oder kurzfristiger Unterstützung, wie der vorliegenden, führe die buchstäbliche Anwendung der Bestimmung dazu, daß überhaupt keine Frist zur Anzeige bestehe, und daß der Heimatkanton noch nach Jahr und Tag auf solche Rechnungen gefaßt sein müßte. Diese Fälle seien gar nicht selten, was schon aus der Ver-

wendung eines Formulars durch Zürich hervorgehe. Die Frage sollte daher, nicht wegen des geringfügigen Streitwertes, sondern aus prinzipiellen Erwägungen, entschieden werden.

Luzern ist der Ansicht, daß sich Art. 9 Abs. 2 nur auf Unterstützungen bezieht, die im Zeitpunkt der Meldung noch laufen. Der Konkordatstext spreche ausdrücklich von Unterstützungskosten, die „vom Ablauf der Frist bis zur Erstattung der Meldung" erwachsen. Es müsse aber für alle Fälle der verspäteten Meldung eine Sanktion geben.

Zürich führt demgegenüber aus, daß die Interpretation Luzerns weit über den Wortlaut hinausgehe. Die Fälle mit weniger als 30tägiger Unterstützungsdauer dürften nach Zahl und Bedeutung nicht ins Gewicht fallen. Die Fristansetzung bezwecke vor allem, die Fortsetzung unangebrachter Unterstützungen zu verhindern, welcher Zweck hier dahinfalle.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

1. Grundsätzlich müssen die gemeinsamen konkordatlichen Leistungen auf dem Einverständnis beider Kantone beruhen (dieses wird im Streitfall durch den Schiedsspruch ersetzt). Weil aber im Interesse der Unterstützungsbedürftigen oft nicht zugewartet werden könnte, bis das Einverständnis vorgängig hergestellt wäre, ist das Mitspracherecht des Heimatkantons auf eine nachträgliche Einsprache gegen die schon geschehene Leistung beschränkt. Daher die Pflicht des Wohnkantons zur Konkordatsanzeige binnen 30 Tagen. Diese Frist ist nicht, wie etwa die des Art. 10 Abs. 1, eine bloße Ordnungsfrist, sondern eine Verwirkungsfrist, gemäß dem ersten Satz von Art. 9 Abs. 2 des Konkordates. Ihre Nichteinhaltung hat den Verlust des Rückforderungsrechtes zur Folge.

2. Das vorstehend dargelegte System hätte zur Folge, daß bei dauernder Unterstützung jeweilen nach Ablauf von 30 Tagen eine neue Konkordatsanzeige erstattet werden müßte. Da dies eine unnütze Komplikation wäre, gibt das Konkordat dem Wohnkanton das Recht, bei fortlaufender Unterstützung den Heimatkanton von deren künftiger Notwendigkeit und Maß zu benachrichtigen und damit sein Einverständnis auch für die künftigen Unterstützungsleistungen einzuholen. Erhebt der Heimatkanton keine Einsprache, dann gilt dieses Einverständnis als gegeben (immerhin wird man sagen müssen, nur unter dem Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse). Der Wohnkanton hat aber bei Erhöhung der Unterstützung eine neue Konkordatsanzeige zu machen. — Zürich hat geltend gemacht, Art. 9 Abs. 2 bezwecke hauptsächlich, dem Heimatkanton die Möglichkeit zur Einsprache gegen die Fortsetzung dauernder Unterstützungen zu geben. Das trifft aber nicht zu, nicht einmal auf die Fälle dauernder Unterstützung. Das Konkordat will dem Heimatkanton die Möglichkeit der Einsprache gegen jede Inanspruchnahme geben. Es ist nicht etwa so, daß er bei dauernder Unterstützung nur gegen deren Fortsetzung Einsprache erheben könnte.

3. Wie schon Art. 9 Abs. 1 bei der Konkordatsanzeige den Fall der dauernden Unterstützung besonders behandelt, so tut dies auch Art. 9 Abs. 2 hinsichtlich der Verwirkung. Wenn dauernde Unterstützung im Zeitpunkt der Anzeige noch anhält, ist die letztere verspätet nur für das, was mehr als 30 Tage zurückliegt, nicht aber für die letzten 30 Tage. Vernünftigerweise müßte also dieser letzte Monat vor der Anzeige als nicht verwirkt behandelt werden. Der zweite Satz von Art. 9 Abs. 2 (wörtlich herübergenommen aus dem alten Konkordat) will es aber anders: Dieser letzte Monat ist verwirkt wie alle früheren; nicht verwirkt sollen aber sein die *ersten* 30 Tage, mit denen die dauernde Unterstützung seiner-

zeit begonnen hat. Man sucht vergeblich nach einer überzeugenden Erklärung für diese auffallende, theoretisch und praktisch kaum richtige Lösung. Auf alle Fälle liegt aber kein Grund vor, sie, wie Zürich will, auch auf diejenigen Fälle auszudehnen, wo die Unterstützung im Zeitpunkt der Anzeige nicht mehr läuft. Bei der Auslegung von Zürich wäre der erste Satz von Art. 9 Abs. 2 überhaupt überflüssig, während er doch ganz programmatisch den Grundsatz aufstellt, der für die Verwirkung gelten soll. Wenn dann der zweite Satz von den bis zur Erstattung der Meldung erlaufenen Unterstützungskosten spricht, setzt er offenbar voraus, daß auch wirklich solche erlaufen seien, das heißt, daß die Unterstützung im Zeitpunkt der Anzeige noch fortdauerte.

Art. 9 Abs. 2 ist also so auszulegen, daß die Rückvergütungsansprüche für einmalige und kurzfristige Unterstützungen verwirkt sind, sofern sie nicht innert 30 Tagen dem Heimatkanton angezeigt werden. Im vorliegenden Fall hat Zürich von der im Februar 1939 geleisteten Unterstützung Luzern erst im Dezember Kenntnis gegeben; sein Anspruch ist verwirkt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen.

VII.

Zum Begriff der „Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit" gemäß Art. 12 Abs. 1 des Konkordates; vgl. hierzu „Entscheide", 3. Jahrgang, Nr. 4, II, S. 25 (Zürich c. Luzern, i. S. M. K., von Zell, in Zürich vom 26. Juli 1940).

In tatsächlicher Beziehung:

M. K., geboren 27. Juni 1913, von Zell, Kanton Luzern, wohnte mit ihrem außerehelichen Kind D., geb. 1932, bis Mitte Januar 1936 bei ihren Eltern in Zürich. Ihren Unterhalt verdiente sie als Verkäuferin in einem Warenhaus. Da das Einkommen mit der Zeit für sie und ihr Kind nicht mehr ausreichte, entschloß sie sich, im Servierberuf Verdienst zu suchen. Als Anfängerin hatte sie Mühe, in der Stadt Arbeit zu finden. Erst Mitte Januar 1936 konnte sie eine Stelle in B. (Aargau) antreten. Sie arbeitete dort bis Ende Oktober 1936 und kehrte nachher nach Zürich zurück, wo sie im gleichen Beruf Beschäftigung fand. Seit dem 15. September 1939 ist sie häufig arbeitslos und muß unterstützt werden.

Zürich lehnte konkordatsgemäß Unterstützung ab und macht geltend, der Konkordatswohnsitz sei durch den Aufenthalt in B. unterbrochen worden. Daß M. K. ihre Ausweisschriften vorerst in Zürich gelassen und erst auf wiederholte Aufforderung der Polizeibehörden hin in B. hinterlegt hat, beweise keineswegs ihre Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit. M. K. habe im Gegenteil kein festes Programm gehabt und hätte nach dem Lehraufenthalt in B. auch anderswo als in Zürich eine Stelle angetreten, wenn sich hierzu eine günstige Gelegenheit geboten hätte. Für das Fortbestehen des Konkordatswohnsitzes sei der Kanton Luzern beweispflichtig. Der Beweis sei aber nicht erbracht worden.

Luzern vertritt dagegen die Auffassung, der Konkordatswohnsitz sei nicht unterbrochen worden. M. K. sei nur zur Erlernung des Servierberufes auf das Land gegangen, weil sie als Anfängerin in der Stadt keine Stelle habe finden können. Sie habe diese Stelle nur angenommen, um nachher in Zürich eine besser bezahlte zu finden. Darum habe sie ihren Heimatschein in Zürich liegen lassen und erst auf wiederholte Aufforderungen der Polizei in B. hinterlegt. Fräulein K. habe immer die feste Absicht gehabt, wieder nach Zürich zurückzukehren. Eine Abwesenheit, die nicht mehr als ein Jahr dauert, sollte als Abwesenheit auf „absehbare Zeit" erklärt werden können. Da M. K. den zürcherischen und luzernischen

Armenbehörden widersprechende Angaben gemacht habe, sollte die Schiedsinstanz M. K. noch einmal einvernehmen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Freiwilliger Wegzug ist unbestritten; es fragt sich nur, ob Rückkehr innert absehbarer Zeit beabsichtigt war. Beweispflichtig hiefür ist der Kanton, der dies behauptet und daraus Rechte ableitet, im vorliegenden Fall Luzern.

2. Die Anregung, dem Begriff der absehbaren Zeit eine bestimmte Grenze, z. B. von einem Jahr, zu geben, muß als dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufend abgelehnt werden. Der Konkordatswohnsitz bleibt allerdings nur bestehen, wenn der Unterbruch als ein Provisorium erscheint, und je länger ein Zustand dauert, um so weniger kann er als ein solches in Frage kommen, um so weniger können für später sichere Pläne gemacht werden. Es gibt aber doch auch Fälle sicher abgegrenzter Provisorien von längerer Dauer. So z. B. diejenigen der Personen, die für die Landesausstellung eine Stelle angenommen haben.

3. M. K. hat sich über ihre Absichten doch wohl nur scheinbar widersprechend geäußert. Zu der Behauptung, sie habe die feste Absicht gehabt, nach Zürich zurückzukehren, steht die andere nicht notwendigerweise im Widerspruch, sie hätte auch anderswo eine Stelle angetreten, wenn sich eine günstige Gelegenheit geboten hätte. Gerade die Leute der für das Konkordat in Betracht fallenden Volksschicht können sich nicht den Luxus leisten, ihre Pläne unter allen Umständen durchzuführen und eine günstige Verdienstgelegenheit unbenützt zu lassen. Sie dürfen letzteres vom armenfürsorgerischen Gesichtspunkt aus auch gar nicht tun. Es wäre daher nicht richtig, darauf abstellen zu wollen, ob der Plan derart fest und unabänderlich war, daß er auch einer günstigen Verdienstgelegenheit nicht geopfert worden wäre.

4. Die Umstände sprechen stark dafür, daß M. K. nicht nur auf Grund einer Vorliebe für Zürich, sondern auf Grund eines von Anfang an gefaßten Planes dorthin zurückgekehrt ist. Ihr Aufenthalt in B. sollte nur ein vorübergehender sein, um nachher in Zürich besseren Verdienst zu finden. Dorthin zog sie nicht nur ihre Verbindung mit der Familie und ihr bisheriger Aufenthalt seit Geburt, sondern auch ihr Kind, das sie anderswo kaum so leicht bei sich hätte haben können.

5. Im angerufenen Entscheid D. vom 29. Februar 1940 wurde allerdings festgestellt, die Absicht auf Rückkehr dürfe nicht nur in einem Wunsch von zweifelhafter Realisierbarkeit oder einer bloßen Vorliebe für den alten Wohnort bestehen, sie müsse vielmehr auf einem festen Plan oder Programm beruhen. Es ginge aber, nach dem oben unter Ziff. 2 Gesagten, doch nicht an, von diesem Plan so viel Festigkeit zu verlangen, daß sich die Person auch durch eine günstige Verdienstgelegenheit nicht hätte von ihm abbringen lassen. Damit würde das Anwendungsgebiet der Beibehaltung des Wohnsitzes ungemein beschränkt, auf verhältnismäßig seltene Fälle, und auf Fälle zudem, die eine besondere Rücksichtnahme kaum verdienen, eben weil es moralische Pflicht ist, günstige Verdienstmöglichkeiten nicht in den Wind zu schlagen. Es muß genügen, daß der Plan unter diesem beinahe selbstverständlichen Vorbehalt der Wahrnehmung einer günstigen Verdienstmöglichkeit ein fester war. Da dies im vorliegenden Falle zutrifft, muß der Rekurs geschützt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen. M. K. ist von den Kantonen Luzern und Zürich weiterhin konkordatsgemäß zu unterstützen.